Großbaustelle Klimaschutz

Blaupause für das klimaneutrale Wohnen

Deutsche Umwelthilfe

Großbaustelle Klimaschutz

Auswertungen des Klimaschutzprogramms 2030 zeigen, dass die Ziele im Gebäudesektor mit den bestehenden Mitteln voraussichtlich nicht erreicht werden. Die Sanierungsrate und damit auch der Energiebedarf im Gebäudesektor stagnieren – trotz Förderprogrammen und zahlreicher Informationsangebote – seit Jahren. Noch immer wird ein Großteil der Wärme unter Verwendung fossiler Brennstoffe in Öl- oder Gasheizungen erzeugt. Der Anteil Erneuerbarer Energien für Wärme und Kälte stagniert bei rund 15 Prozent. Klimapolitisch erforderlich ist es, bis 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Da der Gebäudesektor lange Investitionszyklen aufweist, muss schnell und entschlossen gehandelt werden. Die Deutsche Umwelthilfe möchte auf wichtige Stellschrauben aufmerksam machen, um die Zielerreichung noch möglich zu machen.

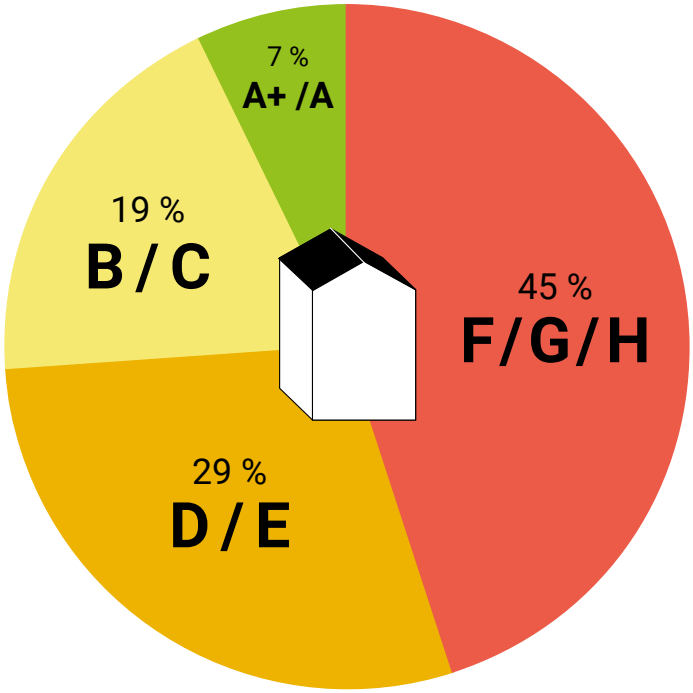

Wohngebäude in Deutschland nach Effizienzklassen: Der Großteil des Wohngebäudebestands ist nicht kompatibel mit dem Ziel der Klimaneutralität.
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis BMWi (2020) Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung.

9 Kernforderungen

zum klimaneutralen Wohnen

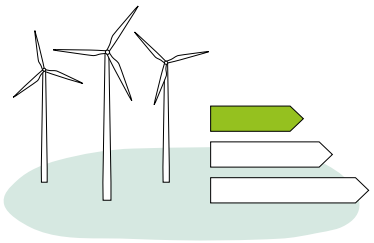

1 Nur gemeinsam: Energieeffizienz und Erneuerbare Energien

- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz müssen zusammengedacht und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

2 Perspektiven schaffen: Zielkonforme Standards in Neubau und Bestand, Verbot fossiler Heizungen

- Einführung von energetischen Mindeststandards für die schlechtesten Gebäude, für die Klassen F, G und H bis 2030
- Zielkonforme Standards sofort umsetzen: Neubau EH-40-Standard, Vollsanierungen EH-55-Standard
- Verbot fossiler Heizungen im Neubau und im Bestand, Verbot neuer Ölheizungen ab sofort, neuer Gasheizungen spätestens ab 2025
- Zielkonflikt zwischen Wirtschaftlichkeitsgebot und vorgeschriebenen Klimazielen auflösen

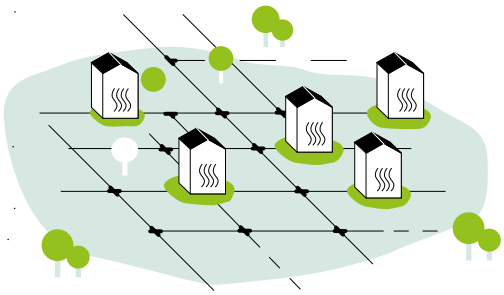

3 Systemisch denken: Erneuerbare Wärme auch in Wärmenetzen

- Verbesserung der Förderbedingungen für erneuerbare Fernwärme und Stopp der Förderung fossiler Fernwärme
- Umbau der Wärmenetze und Temperaturabsenkung bei Minimierung der Netzverluste
- Kommunale Wärmeplanung verpflichtend einführen

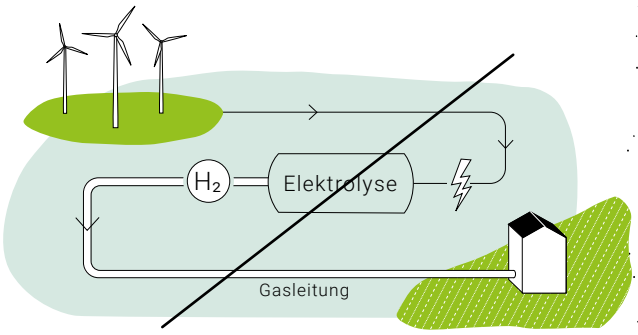

4 Verbraucher*innen vor Risiken schützen: Absage an Wasserstoff

- Kein direkter Einsatz von Wasserstoff für die Erzeugung von Gebäudewärme
- Keine Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Gasnetz

5 Silodenken aufbrechen: Gesamten Lebenszyklus von Gebäuden berücksichtigen

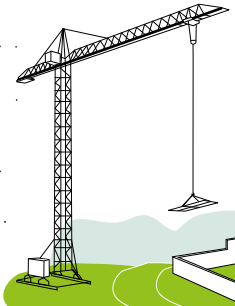

- Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus im GEG und der Fördersystematik – alle Klima- und Ressourcenschutzpotentiale nutzen
- Baustoffe aus Recyclingmaterial, Gebäudepässe und Rückbaufähigkeit verpflichtend machen
- Vermeidung von Abriss und Vorrang von Weiternutzung bestehender Bausubstanz

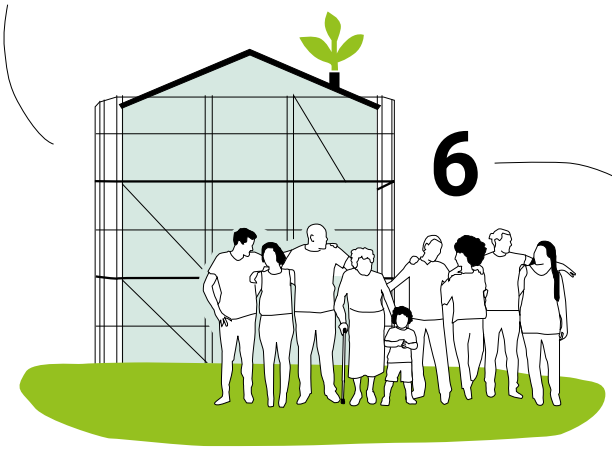

6

Gesellschaftsvertrag für Klimaschutz: Energetisches Sanieren und bezahlbares Wohnen zusammendenken

- Kurzfristig: Modernisierungsumlage auf mindestens 4 Prozent absenken und Mieterhöhung auf 1,50 €/m2 innerhalb von acht Jahren begrenzen
- Mittel- bis langfristig: Alternative zur Modernisierungsumlage schaffen
- CO_2-Preis im Mietwohnungsbereich muss zu 100 Prozent von Vermieter*innen getragen werden

7

Gießkannenprinzip vermeiden: Fördermittel erhöhen und zielkonform einsetzen

- Anhebung und Verstetigung des Fördervolumens auf bis zu 25 Mrd. € pro Jahr, um den sozialverträglichen, klimaneutralen Gebäudebestand in 2045 zu erreichen
- Fordern und Fördern durch Aufhebung §§ 89-91 GEG ermöglichen, Fördermittel nur für zielkonforme Standards (EH 40 im Neubau, EH 55 im Bestand)
- Fossile Heiztechnik unverzüglich von der staatlichen Förderung ausschließen

8

Wissen ist Macht: Flächendeckende Energiebedarfsausweise und kostenlose Energieberatungen

- Flächendeckende Energiebedarfsausweise für alle Gebäude einführen
- Aufbau eines bundesweiten, öffentlich zugänglichen Online-Registers für alle öffentlichen Gebäude, das alle verfügbaren Energieausweisdaten, individuelle Sanierungsfahrpläne und Sanierungsreihenfolgen in Echtzeit enthält
- Verpflichtende, anlassbezogene und kostenlose Energieberatungen einführen

9

Potenziale voll ausschöpfen: Monitoring einführen und Vollzug ernst nehmen

- Entwicklung eines Monitoring-Systems in der Förderung, das den Erfolg von geförderten Effizienzmaßnahmen erfasst
- Berichtspflichten zum Vollzug der gesetzlichen Anforderungen einführen und durchsetzen

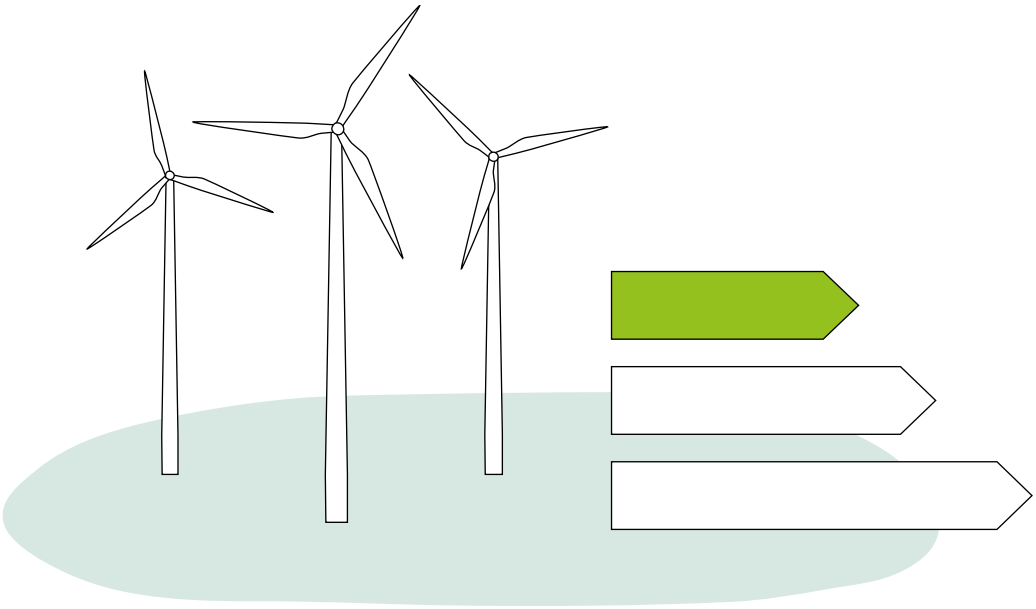

Nur gemeinsam:

Energieeffizienz und Erneuerbare Energien

Für das Erreichen der Klimaschutzziele sind deutliche Anstrenungen sowohl beim Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) als auch bei der Verbesserung der Energieeffizienz unverzichtbar. Ein flächendeckend klimaneutraler Gebäudebestand 2045 wird nur möglich, indem der Energieverbrauch in Gebäuden weitest möglich durch ambitionierte Effizienzmaßnahmen gesenkt wird und die verbleibende Energie über erneuerbare Quellen gedeckt wird. Um Klimazielkompatibilität zu gewährleisten, reichen Anforderungen zur Treibhausgasreduktion alleine nicht aus – diese müssen durch ambitionierte Vorgaben zur Gebäudeeffizienz ergänzt werden.

▸ Erneuerbare Energien und Energieeffizienz müssen zusammengedacht und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

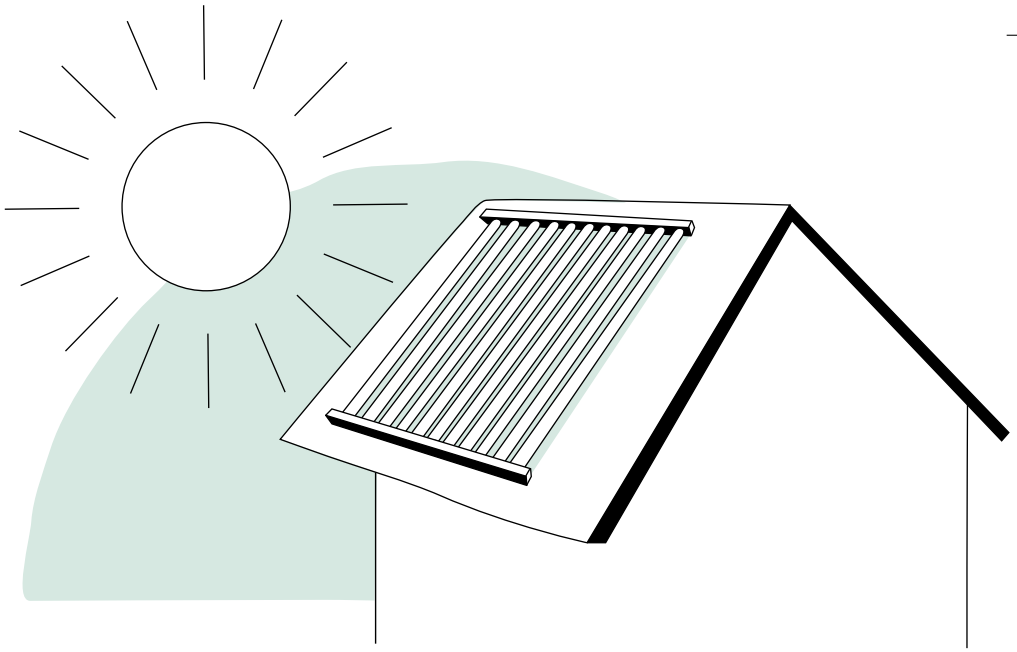

Perspektiven schaffen:

Zielkonforme Standards in Neubau und Bestand, Verbot fossiler Heizungen

Die Sanierungsrate muss unverzüglich auf mindestens drei Prozent pro Jahr gesteigert werden. Aktuell liegt sie bei unter einem Prozent. Je länger sie auf diesem niedrigen Niveau verweilt, desto höher muss sie in den Folgejahren liegen, um unsanierte Bestandsgebäude auf Klimaziel-Kurs zu bringen. Vorrangig muss der „Altbaubestand“ mit Baujahren bis 1978 (vor der ersten Wärmeschutzverordnung) energetisch ertüchtigt werden. Die zahlreichen Ausnahmetatbestände im GEG für Bestandsgebäude müssen abgeschafft werden. Um die Sanierungstätigkeit sowohl bei Wohngebäuden als auch bei Nichtwohngebäuden zu erhöhen, sind durch energetische Mindeststandards stärkere Sanierungsanlässe zu schaffen. Zunächst sind für die schlechtesten Gebäude (Klassen F, G und H) bis 2030 Mindeststandards einzuführen.

Um langfristige Planbarkeit für Eigentümer*innen, Gewerbe und Handwerk zu schaffen, sollten auch für die Klassen E, D und C jeweils Ziele für 2035 und 2040 festgelegt werden. Um negative soziale Folgen insbesondere für einkommensschwache Haushalte zu vermeiden, müssen die Maßnahmen durch Förderung unterstützt werden.

▸ Einführung von energetischen Mindeststandards für die schlechtesten Gebäude, für die Klassen F, G und H bis 2030

Neben einer Erhöhung der Sanierungsrate müssen aufgrund der langen Investitionszyklen von Gebäuden die energetischen Standards dringend so angehoben werden, dass sie mit dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2045 vereinbar sind. Das bedeutet im Neubau den Effizienzhaus (EH) 40-Standard und im Bestand den EH 55-Standard festzuschreiben. Das GEG schreibt lediglich die energetischen Anforderungen der EnEV 2016 fort und eine Überprüfung der Anforderungsniveaus ist erst in 2022 vorgesehen. Bislang ist eine Erhöhung der Standards ist erst ab 2024 bzw. 2025 geplant, dabei würde eine schnellstmögliche Festlegung der Anforderungen mehr Planungssicherheit für Eigentümer*innen und Handwerker*innen bieten. Denn heute errichtete Gebäude, die nicht den Anforderungen eines klimaneutralen Gebäudebestandes entsprechen, müssen vor 2045 außerhalb des üblichen Sanierungszyklus energetisch ertüchtigt werden. Dies führt zu unnötigen Mehrkosten für Eigentümer*innen und zusätzlichem Ressourcenverbrauch.

▸ Zielkonforme Standards sofort umsetzen: Neubau EH-40-Standard, Vollsanierungen EH-55-Standard

Wir fordern ein Verbot für den Einbau fossiler Heizungen. Aufgrund ihrer langen Lebensdauer ist ihr heutiger Einsatz mit dem Ziel eines treibhausgasneutralen Gebäudebestands nicht vereinbar. Konkret fordert die DUH ein sofort wirksames Verbot aller fossilen Heizungen im Neubau und in Bestandsgebäuden ein sofortiges Verbot neuer Ölheizungen sowie ein Verbot neuer Gasheizungen ab 2025.

▸ Verbot fossiler Heizungen im Neubau und im Bestand Verbot neuer Ölheizungen ab sofort, neuer Gasheizungen spätestens ab 2025

Eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtung der Kosten von Effizienzmaßnahmen greift zu kurz, wir fordern, dass die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimaschutzes entlang des Lebenszyklus von Gebäuden über einen Mindestzeitraum von 50 Jahren berücksichtigt werden müssen. Daher sollte der Wirtschaftlichkeitsbegriff im GEG überarbeitet werden und sich an der Zumutbarkeit orientieren.

▸ Zielkonflikt zwischen Wirtschaftlichkeitsgebot und vorgeschriebenen Klimazielen auflösen

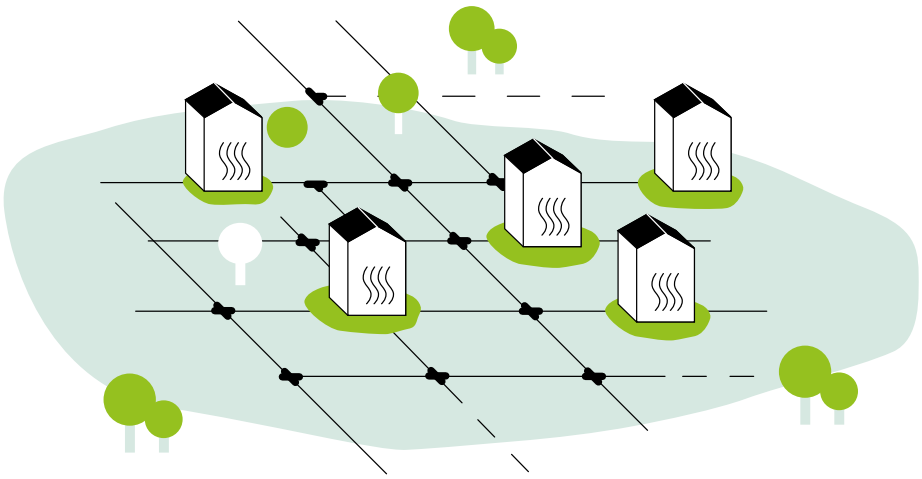

Systemisch denken:

Erneuerbare Wärme auch in Wärmenetzen

Wärmenetze werden noch zu 85 Prozent aus fossilen Quellen gespeist. Dabei sind mit Geo- und Solarthermie sowie Umweltwärme aus Luft und Wasser ausreichende Potentiale für emissionsfreie Wärme vorhanden. Sie können direkt oder über Großwärmepumpen genutzt werden. Unvermeidbare Abwärme kann die grüne Wärme ergänzen. Das derzeitige Förderregime verschafft allerdings fossilen KWK-Anlagen erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Erneuerbare Wärme kann dagegen kaum bestehen. Statt fossile Anlagen zu fördern, muss erneuerbare Wärme unterstützt werden.

▸ Verbesserung der Förderbedingungen für erneuerbare Fernwärme und Stopp der Förderung fossiler Fernwärme

Das Temperaturniveau erneuerbarer Wärme ist mit 50–70 Grad oder noch darunter geringer als in herkömmlichen Netzen, die mit 80–130 Grad arbeiten. Dies erfordert Anpassungen an der Netzinfrastruktur und am Netzbetrieb. Netzverluste müssen minimiert werden.

▸ Umbau der Wärmenetze und Temperaturabsenkung bei Minimierung der Netzverluste

Wärmenetze können insbesondere in dicht besiedelten Gebieten mit wenig Platz für die Erschließung von gebäudenaher EE-Wärme eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung spielen. Sie können gebäudeindividuellen Lösungen für die Wärmeversorgung überlegen sein. Wo genau Fernwärme die bessere Alternative ist, kann durch eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung ermittelt werden. Hier fließen Gebäudestruktur, Heizbedarf, Industriebedarfe, Bebauungsdichte, lokale EE- und Abwärmequellen sowie Speicheroptionen zusammen. Sie muss am Anfang jeder Neuplanung stehen. Insgesamt ist von einer langen Transformationsphase von mehreren Jahrzehnten auszugehen, weshalb die Arbeit unverzüglich beginnen muss.

▸ Kommunale Wärmeplanung verpflichtend einführen

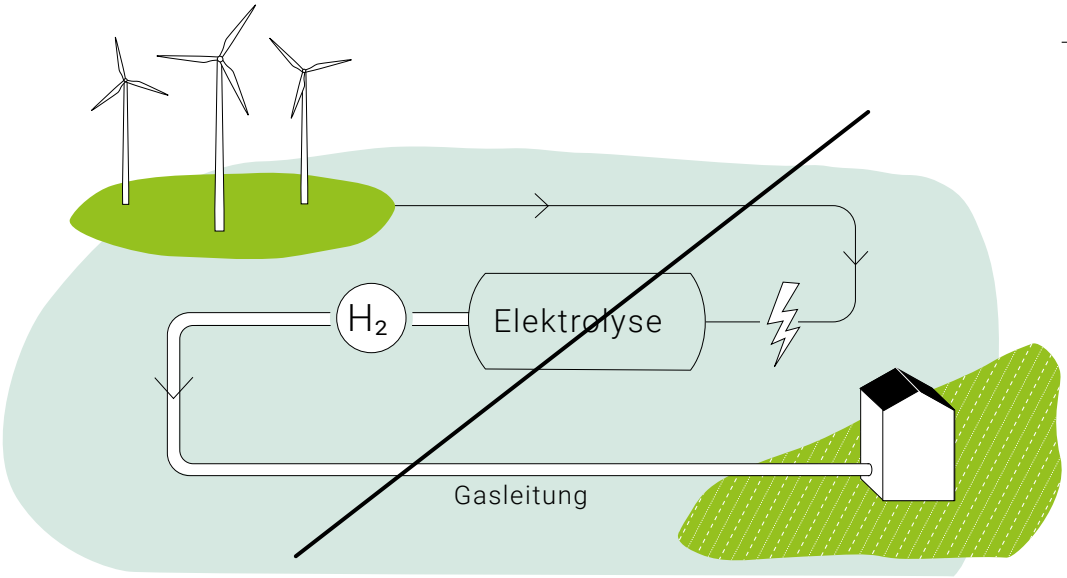

Verbraucher*innen vor Risiken schützen:

Absage an Wasserstoff

Wasserstoff und seine Folgeprodukte im Wärmesektor und insbesondere in Gebäuden einzusetzen, lehnen wir ab. Wasserstoff ist nicht dazu geeignet, die hohen Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors zu reduzieren. Denn diese Brennstoffe werden vorrangig in Sektoren benötigt, in denen es keine Möglichkeit zur direkten Nutzung von erneuerbarem Strom gibt (z.B. Industrie sowie Flug- und Hochseeschiffverkehr) und sie sind auf absehbare Zeit knappe und teure Energieträger, welche mit hohen Umwandlungsverlusten bei der Erzeugung und Nutzung einhergehen. Ihr Einsatz sollte daher auf die Anwendungen begrenzt werden, in denen eine direkte Elektrifizierung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Der direkte Einsatz von Wasserstoff im Wärmemarkt hingegen droht aufgrund von Nutzungskonkurrenzen die Dekarbonisierung wichtiger Industrien zu verschleppen. Er würde massive Investitionen in Gasverteilnetze und Endgeräte erfordern, die nicht „H2-ready“ sind, und damit Pfadabhängigkeiten schaffen. Zudem würden so die notwendigen Fortschritte bei Energieeffizienz in Gebäuden und die schnellstmögliche Umstellung des Wärmemarkts auf bereits vorhandene zukunftsfähige Technologien verzögert.

▸ Kein direkter Einsatz von Wasserstoff für die Erzeugung von Gebäudewärme

Erdgas und Wasserstoff unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Brenneigenschaften so sehr, dass sie sich nicht einfach gegeneinander austauschen lassen. Eine wenig beachtete Herausforderung entsteht durch den Umstand, dass Wasserstoff eine deutlich geringere Energiedichte aufweist als Erdgas. Eine Beimischung hat deshalb einen erhöhten Verbrauch zur Wärmeerzeugung zur Folge, wodurch die eingesparten Emissionen proportional geringer ausfallen. So würde beispielsweise eine 20-prozentige Beimischung von Wasserstoff nur zu ca. 7 Prozent CO_2-Einsparung führen.

▸ Keine Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Gasnetz

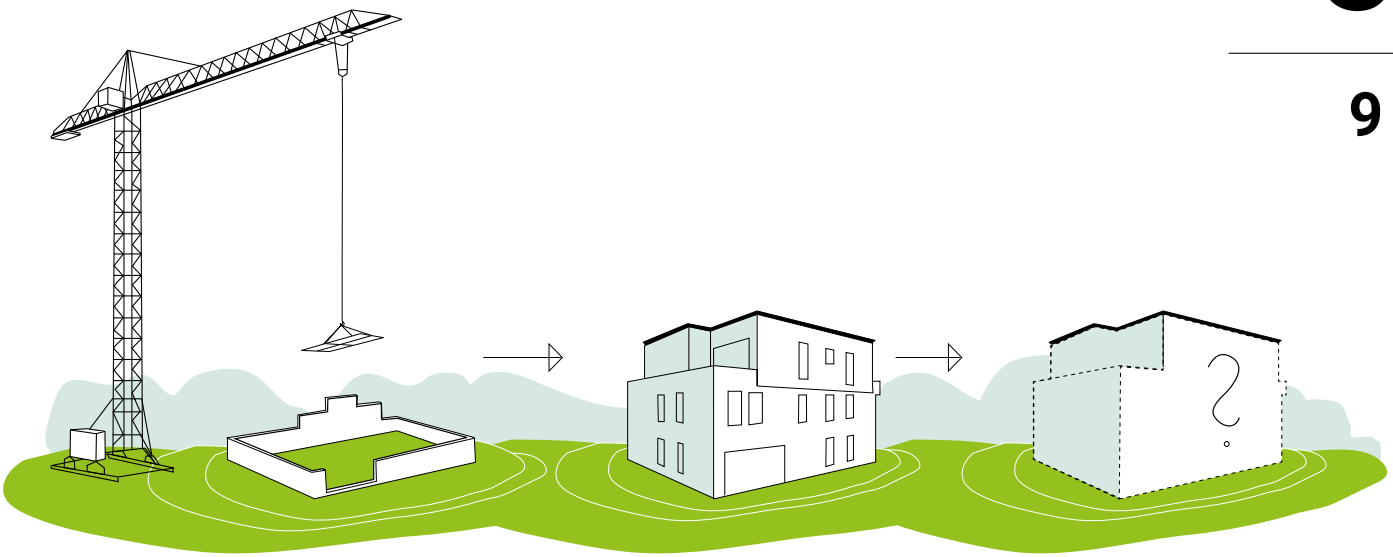

Silodenken aufbrechen:

Gesamten Lebenszyklus von Gebäuden berücksichtigen

Bisher fokussiert der Klimaschutz in Gebäuden nahezu ausschließlich auf den Energieverbrauch in der Nutzungsphase von Gebäuden. Diese Betrachtungsweise greift zu kurz, denn im gesamten Lebenszyklus von Gebäuden existiert erhebliches Energie- und Emissions-Einsparpotential. 8 Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen entstehen bei der Herstellung der Baumaterialien, der Errichtung von Gebäuden sowie bei der Entsorgung bzw. dem Rückbau.

▸ Vermeidung von Abriss und Vorrang von Weiternutzung bestehender Bausubstanz

Die bis dato völlig vernachlässigte „Graue Energie“ muss künftig in die energetische Bewertung von Gebäuden einbezogen und der Einsatz nachhaltiger Bau- und Dämmstoffe besonders gefördert werden.

▸ Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus im GEG und der Fördersystematik – alle Klima- und Ressourcenschutzpotentiale nutzen

Abbruch und Rückbau müssen im Lebenszyklus eines Gebäudes von Beginn an mitgeplant werden. Konzepte für ein hochwertiges Recycling von Gebäuden, eine recyclingfreundliche Baustoffauswahl und auch die Berücksichtigung einer sortenreinen Wiedergewinnung müssen bereits in der Planung der Konstruktion berücksichtigt werden. Eine zuverlässige Dokumentation, welche Materialien wo verbaut sind, ist dafür zwingend erforderlich. Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Gebäuderessourcenpass ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, der allerdings auch eine konsequente und schnelle Umsetzung erfordert.

▸ Baustoffe aus Recyclingmaterial, Gebäudepässe und Rückbaufähigkeit verpflichtend machen

Gesellschaftsvertrag für Klimaschutz:

Energetisches Sanieren und bezahlbares Wohnen zusammendenken

Der Status Quo ist problematisch: Mieter*innen finanzieren energetische Modernisierungsmaßnahmen nahezu allein über die Modernisierungsumlage. In der Praxis bedeutet dies eine Erhöhung der Kaltmieten. Eine Refinanzierung über eingesparte Heizkosten ist häufig nicht erreichbar – schon allein da die Modernisierungsumlage auch nicht-energetische Kosten wie Aufzug- oder Balkonbau enthält. Die Kosten des Klimaschutzes müssen gerecht auf Mieter*innen, Vermietende und öffentliche Hand verteilt werden. Dazu müssen sowohl Förderpolitik als auch die mietrechtlichen Rahmenbedingungen verändert werden. Kurzfristig müssen die Spielräume zur Mieterhöhung für Vermieter*innen deutlich gesenkt werden.

▸ Kurzfristig: Modernisierungsumlage auf mindestens 4 Prozent absenken und Mieterhöhung auf 1,50 €/m² innerhalb von acht Jahren begrenzen

Langfristig gilt es Alternativen für die Modernisierungsumlage zu etablieren. Im Gegenzug müssen durch öffentliche Fördermittel Anreize für Vermieter*innen geschaffen werden, in energetische Modernisierungsmaßnahmen zu investieren.

▸ Mittel- bis langfristig: Alternative zur Modernisierungsumlage schaffen

Aktuell wird der CO_2-Preis beim Heizen zu 100 Prozent von den Mieter*innen getragen, obwohl sie weder auf das Heizsystem und seinen effizienten Betrieb noch auf den energetischen Zustand des Gebäudes Einfluss haben. Die im Koalitionsvertrag vorgeschlagene Lösung den CO_2-Preis anhand der erreichten Effizienzklasse aufzuteilen, benötigt eine bessere Datengrundlage durch flächendeckende Energiebedarfsausweise, die aktuell noch nicht vorhanden ist. Die alternative hälftige Aufteilung zwischen Vermieter*innen und Mietenden ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber um eine echte Lenkungswirkung zu erzielen, muss der Status Quo umgekehrt werden: Vermietende müssen 100 Prozent der CO_2-Kosten tragen, nur so werden Anreize für energetische Sanierungen oder das Heizen mit EE gesetzt. Grundsätzlich sind über die verbrauchsabhängige Heizkosten ausreichend Anreize für Mietende gesetzt, energiesparend zu heizen. Die Umlage auf die Vermieter*innen ist unmittelbar und einfach durch geringfügige Anpassungen in der Heizkosten- und der Betriebskostenverordnung möglich.

▸ CO_2-Preis im Mietwohnungsbereich muss zu 100 Prozent von Vermieter*innen getragen werden

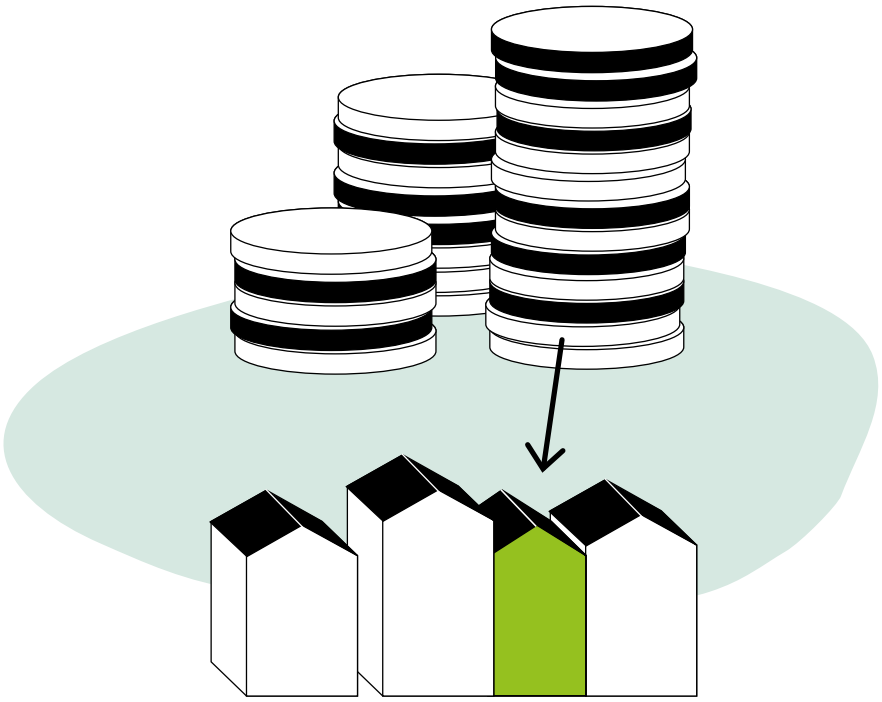

Gießkannenprinzip vermeiden:

Fördermittel erhöhen und zielkonform einsetzen

Um die notwendige Vervierfachung der Sanierungsrate zu erreichen und bezahlbares Wohnen mit Energieeffizienz zu vereinen, ist eine deutliche Anhebung der Fördermittel im Gebäudebereich auf bis zu 25 Mrd. € pro Jahr notwendig. Die im Januar 2020 im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und im Juli 2021 aufgrund des notwendigen Sofortprogramms für den Gebäudesektor erhöhten Fördersätze stellen eine Verbesserung dar, sind jedoch weiterhin nicht ausreichend, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Klimaschutzes fair zwischen Eigentümer*innen, Mietenden und öffentlicher Hand zu verteilen. →

Darüber hinaus ist eine Verstetigung der Fördermittel notwendig, um die Umsetzung der Effizienzmaßnahmen zukünftig sicherzustellen und Planungssicherheit zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Förderung nur für zielkonforme Standards erfolgt. Allein in 2020 entfielen 40 Prozent der Fördermittel auf nicht zielkonforme EH 55-Neubauten.

▸ Anhebung und Verstetigung des Fördervolumens auf bis zu 25 Mrd. € pro Jahr, um den sozialverträglichen, klimaneutralen Gebäudebestand in 2045 zu erreichen

Da zielkonforme Standards auch ordnungsrechtlich festgeschrieben werden sollten, ist eine Anpassung der §§ 89-91 GEG notwendig, um gleichzeitiges Fordern und Fördern zu ermöglichen.

▸ Fordern und Fördern durch Aufhebung §§ 89-91 GEG ermöglichen, Fördermittel nur für ziel-konforme Standards (EH 40 im Neubau, EH 55 im Bestand)

Fossile Heiztechnik sollte unverzüglich von der staatlichen Förderung ausgeschlossen werden. Dazu zählen auch hybride Systeme. Die Programme der BEG müssen entsprechend angepasst und die Mittel zugunsten von Heizsystemen auf Basis EE umgeschichtet werden.

▸ Fossile Heiztechnik sollte unverzüglich von der staatlichen Förderung ausgeschlossen werden

Bei den für die energetische Sanierung verwendeten Bau- und Dämmstoffen sollten vor allem diejenigen gefördert werden, die entlang des gesamten Lebenszyklus die geringsten Energiebedarfe und Treibhausgasemissionen aufweisen (Berücksichtigung der „Grauen Energie“). Auch hier müssen die Programme angepasst werden und alle Phasen des Lebenszyklus bei der Umstellung der Förderung auf Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden. Zur Erhöhung der Fördereffizienz muss der Fokus der BEG-Förderprogramme auf erneuerbaren Technologien, Baustoffen mit geringem Kohlenstoff- und Ressourcen-Fußabdruck und dem Gebäudebestand liegen.

▸ Lebenszyklusbetrachtung bei der Förderung muss etabliert werden

Die Beratungsdienstleistungen für Förderung müssen in einem „One-Stop-Shop“ gebündelt werden. Das heißt, es wird eine zentrale Anlaufstelle für energetische Modernisierungsvorhaben etabliert. Investor*innen und Hauseigentümer*innen können dann Schritt für Schritt bei der Beantragung von Fördermitteln begleitet werden. Die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen wird erheblich gesenkt.

▸ Alle Förderprogramme müssen in einem „One-Stop-Shop“ gebündelt werden

Wissen ist Macht:

Flächendeckende Energiebedarfsausweise und kostenlose Energieberatungen

Basis für alle Maßnahmen ist eine ausreichende Datenlage über den Gebäudebestand, diese ist bisher mangelhaft. Daher müssen flächendeckende Energiebedarfsausweise für alle Gebäude etabliert werden, um die energetischen Daten zum Gebäudebestand in Deutschland vergleichbar zu machen und Käufer*innen und Mieter*innen die Möglichkeit zu geben, eine Immobilie aus Klimasicht zu bewerten.

▸ Flächendeckende Energiebedarfsausweise für alle Gebäude einführen

Die hinterlegten Daten müssen standardisiert und erweitert werden. Dazu zählt die vollständige Erfassung aller Gebäudeinformationen, ein Abgleich mit aktuellen Verbrauchswerten und die Ergänzung der bereits durchgeführten sowie geplanten Sanierungsmaßnahmen. Die Effizienzskalen müssen entsprechend der Klimakompatibilität ausgerichtet sein. Die Bedarfsausweise müssen im Falle von Sanierungen und beim Heizungstausch umgehend aktualisiert werden. Die erfassten Daten werden in einem bundesweiten, öffentlich zugänglichen Register zusammengeführt und ermöglichen damit eine Planbarkeit und Priorisierung von Sanierungsaktivitäten im öffentlichen Gebäudebereich. Das Register sollte alle verfügbaren Energieausweisdaten, aktuelle Energieverbrauchswerte als auch geplante und durchgeführte Sanierungsmaßnahmen in Echtzeit enthalten. Außerdem sollten ebenfalls individuelle Sanierungsfahrpläne und Gebäudepässe ergänzt werden können.

▸ Aufbau eines bundesweiten, öffentlich zugänglichen Online-Registers für alle öffentlichen Gebäude, das alle verfügbaren Energieausweisdaten, individuelle Sanierungsfahrpläne und Sanierungsreihenfolgen in Echtzeit enthält

Um Immobilieneigentümer*innen in der Breite Optionen für Energieeinsparmaßnahmen und eine klimafreundliche Wärmeversorgung aufzeigen sind anlassbezogene, verpflichtende Energieberatungen ein weiterer wichtiger Baustein. Die Beratung sollte an die Erstellung eines kostenlosen individuellen Sanierungsfahrplans gekoppelt werden, der mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen schrittweise den Weg zum klimaneutralen Gebäude aufzeigt.

▸ Verpflichtende, anlassbezogene und kostenlose Energieberatungen einführen

Potenziale voll ausschöpfen:

Monitoring einführen und Vollzug ernst nehmen

In Deutschland erfolgt bisher kein ausreichendes Monitoring von (geförderten) Effizienzmaßnahmen sowie der Entwicklung des Gebäudebestands. Es sollte ein Monitoring geschaffen werden, indem beispielsweise mit der Antragsstellung für Fördermittel Kennwerte erhoben werden (Energieausweis, Zustand des Gebäudes vor der Maßnahme, Baujahr und Heizungsart, etc.) auf deren Basis zukünftig der Erfolg von Maßnahmen bewertet werden kann.

▸ Entwicklung eines Monitoring-Systems in der Förderung, das den Erfolg von geförderten Effizienzmaßnahmen erfasst

Ebenso findet ein Vollzug des GEGs quasi nicht statt. Gemäß §§ 48, 51 GEG besteht eine Pflicht zur Verbesserung der Wärmeleitfähigkeit bei Bestandsgebäuden, wenn eine Änderung, Erweiterung oder ein Ausbau stattfindet. Für die Durchsetzung dieser Pflicht sind die Bundesländer zuständig, in denen diese Aufgabe in der Regel von den unteren Baubehörden wahrgenommen wird.
Jedoch besteht keine Berichtspflicht gegenüber den Bundesländern, sodass keine Aussagen zum Vollzug der geltenden Anforderungen getroffen werden können. Um die Wirksamkeit der energetischen Anforderungen sicherzustellen, sollten Berichtspflichten gegenüber dem Bund und den Bundesländern eingeführt und Verstößen entsprechend nachgegangen werden.

▸ Berichtspflichten zum Vollzug der gesetzlichen Anforderungen einführen und durchsetzen

Impressum

Blaupause für das klimaneutrale Wohnen

ISSN:
Stand: 12.01.2022
Diese Publikation ist Teil der „Schriftenreihe zur Gebäudeeffizienz“

Autor*innen:
Anna Wolff
Dora Griechisch
Elisabeth Staudt
Judith Grünert
Nina Jäde
Peter Ahmels

Herausgeber:
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0
Mail: info@duh.de
www.duh.de | @umwelthilfe

Ansprechpartner*innen
Constantin Zerger
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz
Tel.: 030 2400867 - 91
E-Mail: zerger@duh.de

Anna Wolff
Referentin Energie und Klimaschutz
Tel.: 030 2400867 - 967
E-Mail: a.wolff@duh.de

Grafik und Design:
Clara Hüsch
Visuelle Kommunikation & Informationsdesign
clara@huesch.de
clara-huesch.de

Deutsche Umwelthilfe